# Gebührenordnung

# für das Archiv der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebethal vom 29.04.2015

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebethal die folgende Gebührenordnung für das Kirchgemeindearchiv beschlossen:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für das Archiv der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebethal.

## § 2

## **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und für die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlicher Archivalien einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Als Archivalien im Sinne dieser Ordnung gelten auch im kirchlichen Besitz befindliche Reproduktionen, Mikrofilme, Dateien oder sonstige Vervielfältigungen oder Abbildungen von Archivgut.
- (2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter (Schutzgebühr).
- (3) Die Auslagen, die dem kirchlichen Archiv durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder durch Beauftragung Dritter für den Benutzer entstehen, sind zu erstatten. Schuldner einer Benutzungsgebühr ist, wer die Leistung des kirchlichen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.
- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tätigwerden des kirchlichen Archivs. Die Erhebung von Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen. Vorauszahlung kann verlangt werden.
- (5) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus der Gebührentafel (Anlage) und wird durch Aushang im Archiv bekannt gegeben. Für Leistungen, die in der Gebührentafel nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (6) Auf Verlangen des kirchlichen Archivs hat der Benutzer die für die Gebührenfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

### § 3

#### Gebührentatbestände

## Gebühren werden erhoben:

- 1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder geschäftsmäßige Zwecke geschieht,
- 2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
  - a) schriftliche Auskünfte,
  - b) die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschriften und
  - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten,
- 3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
- 4. für den Versand von Archivgut und dessen Benutzung in anderen Archiven,
- 5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut und
- 6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

## Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, wenn ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (z. B. Weiterleitung oder Auskunft über Benutzungsmodalitäten).
- (3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erlass besteht nicht.
- (4) Gebührenbefreiung besteht ferner für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Bearbeitung schriftlicher wissenschaftlicher Anfragen erfolgt bis zu 1,5 Arbeitsstunden gebührenfrei. Folgeanfragen zu dem gleichen Thema sind gebührenpflichtig.
- (5) Die Gebührenbefreiung gemäß den vorstehenden Absätzen bezieht sich auf Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs nach den Nummern 1 und 2 der Gebührentafel. Gebühren gemäß Nummern 3 bis 7 der Gebührentafel sind trotz Gebührenbefreiung oder -ermäßigung zu entrichten.

#### § 5

## Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung (incl. Anlage 1 "Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive") der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebethal vom 15.03.2012 außer Kraft.

Graupa, am 29.04.2015 (Ort, Datum )

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebethal

(Siegel)

Gez. Schönberg gez. B. Nitzsche Vorsitzender Mitglied

Anlage (Gebührentafel)

Bestätigt: Dresden, den 27.05.2015 gez. am Rhein (Leiterdes RKA)

# Gebührentafel

1.	Für die Benutzung von Archivgut	
1.1.	für private Zwecke 1.1.1. in ständig arbeitenden Archiven je Benutzertag	5,00 €
	1.1.2. in Diensträumen einer Verwaltung	
	Je angefangenem Tag bei einer Benutzungsdauer bis zu vier Stunden	10,00€
	Je angefangenem Tag bei einer Benutzungsdauer	10,00 €
	von mehr als vier Stunden	15,00€
1.2.	für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt)	
	je Benutzertag	25,00 €
	je Benutzerkalenderwoche	100,00€
2.	Bei Inanspruchnahme des Archivs	
2.1.	für schriftliche Auskünfte (einschließlich Ermittlung von Arc Bibliotheksgut), je angefangene halbe bis zu einem Höchstsatz von 60,00 € (2 Stunden)	chiv- und Stunde 15,00 €
2.2.	für die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschangefangene halbe Stunde	nriften, je 15,00 €
2.3.	für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten, je ang Stunde	efangene 50,00 €
3.	Für die Ausstellung und Beglaubigung	
3.1.	Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde	6,00 €
3.2.	Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift	6,00€
4.	Für den Versand von Archivgut je Sendung	18,00€
5.	Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut	
5.1.	Buchdruck und Postkarten nach Auflagenhöhe	min. 25,00 €
		max. 150,00 €
5.2.	Zeitungen, Zeitschriften nach Auflagenhöhe	min. 15,00 €
		max. 100,00 €
5.3.	Plakate bis 30 x 42 cm	min.60,00 €
		max. 300,00 €

5.4.	Großplakate und Kunstblätter im Großformat		min. 100,00 €
			max. 750,00 €
5.5.	Film, Fernsehen, Video oder andere elektronische Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild	d	min. 10,00 € max. 300,00 €
6.	für die Anfertigung von Reproduktionen		
6.1.	für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier- Druckeinrichtungen je Papierkopie (schwarzweiß)	und	
6.1.1.	von analogem und digitalem Archivgut		0,50€
	ab 60 Kopien erhöht sich der Preis auf		0,60 €
6.1.2.	bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes gefertigt durch Mitarbeiter	3	1,50 €
6.1.3.	bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes Benutzer (soweit zulässig)	gefertigt dur	ch 0,50 €
	ab 60 Kopien erhöht sich der Preis auf		0,60€
6.2.	für die Wiedergabe und Vervielfältigung dur Druckeinrichtungen je Papierkopie (farbig)	rch Kopier-	und 1,50 €
6.3.	Fotografien je Papierabzug bis 13 x 18 cm		2,50€
6.4.	Digitale Reproduktionen		
6.4.1.	Digitale Aufnahmen mit dem Scanner je	e Aufnahme	3,50 €
6.4.2.	Digitale Aufnahmen mit der Digitalkamera je	e Aufnahme	3,50 €
6.4.3.	je Datenträger zuzüglich		1,00€
6.5.	Bearbeitungs- und Wegepauschale bei		
	Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte,		
	wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt	2	20,00€
	Kosten für die		
	Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte,		
	wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt	in volle	r Höhe
7. Die Kosten für den Versand von Archivgut und von Reproduktionen			

(z. B. für Verpackung, Porto, Versicherung) gehen zu Lasten des Benutzers.